



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis jährlich 18 Kr.

Nr. 3.

JANÓW, am 6. März 1918.

Inhalt: 1. Verordnung vom 25. Jänner 1918 betreffend die Zuckerpreise Verord. Bl. Nr. 3. 2. Verordnung vom 7. XII. 1917 betreffend Durchführung des Spiritus- und Brantweinmonopoles (Durchführungsverordnung). 3. Verordnung vom 7. XII. 1917 betreffend Heranziehung des Verbandes der Brennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus und Brantweinmonopoles. 4. Verordnung vom 7. Dezember 1917 betreffend die Festsetzung der Übernahms- u. Verschleißpreise für Monopolspiritus. 5. Kundmachung des k. u. k. Armeekommandos vom 30. November 1917 betreffend die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen für das öst.-ung. Verwaltungsgebiet Polen in Österreich. 6. Kundmachung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 27. November 1917 betreffend die Einführung des Nachtrages I. zum direkten Gütertarif mit der k. und k. Heeresbahn Nord (Verkehr mit Österreich). 7. Kundmachung betreffend die Versendung von Privatpostpaketen über die Grenzen des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen. 8. Zuständigkeit der polnischen Gerichte für Uebertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung. 9. Bewilligung zum Besuche der Kriegsgefangenen. 10. Tuberkulosebekämpfung-Anzeigepflicht. 11. Parteienverkehr-Regelung. 12. Böswillige Beschädigungen von Isolatoren. 13. Kundmachung betref. Kohle. 14. Klassenloterielosen. 15. Rechtsabteilung des Militärgeneralgouvernements in Lublin. 16. Lizenzen für Salzverschleiß. 17. Stempelabgaben — Änderung infolge Erhöhung des Rubelskurses auf 2 K 20 h. 18. Verbot der Vermahlung von Getreide in eigener Wirtschaft. 19. Mißbrauch der provisorischen Entlassungsscheine der entlassenen Legionäre als Reisedokumente. 20. Entlohnungs-Tarif der Fuhrwerker. 21. Erhöhung der Wechselstempelgebühr. 22. Salzverschleißpreiserhöhung. 23. G. M. Graf Szeptycki Enthebung vom Posten d. Mil. Gen. Gouvernements. 24. Verluste.

1. Verordnung vom 25. Jänner 1918 betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeekommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V.-Bl., wird verordnet wie folgt:

Artikel I.

Der § 1 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 5. Juni 1916, Nr. 47 V.-Bl., sowie die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung vom 30. Mai 1917, Nr. 48 V.-Bl., haben zu lauten:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 kg nicht raffinierter Kristallzucker K 330.—

für 100 kg raffinierter Zucker (Würfel-, Brot-, Pilé-, Kristallzucker u. s. w. K 350.—

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik.

Bezüglich der Verpackung werden besondere Vorschriften erlassen.

Für sogenannten „gelben“ oder Farina-zucker, sowie andere Zuckerprodukte wird der Preis je nach dem Zuckergehalte vom Militär-generalgouvernement festgesetzt werden.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916 Nr. 57, V.-Bl., nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf. (Großhändler.)

Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker um K 386-
100 kg raffinierter Zucker um . . . K 406-

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlars.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermaßen festgesetzt:

1 rus. Pfund nicht raffinierter Kristallzucker K 1·64
1 „ „ raffinierter Kristallzucker . . K 1·72

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleißers. Die Transportkosten werden dem Großhändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:

1 rus. Pfund nicht raffinierter Kristallzucker K 1·72
1 „ „ raffinierter Zucker . . . K 1·80.

Artikel II.

Am Tage der Kundmachung dieser Verordnung sind bei sämtlichen Großhändlern die Zuckermengen, welche diese auf Lager, im Anrollen oder noch abzunehmen haben, festzustellen.

Für je 100 kg dieser Zuckermengen ist eine Nachzahlung zu leisten und zwar:
bei nicht raffiniertem Kristallzucker von 109·70 K
bei raffiniertem Zucker von . . . 120—K.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 5. Juni 1916, Nr. 47, V.-Bl., und

die Verordnung vom 30. Mai 1917, Nr. 48 V.-Bl., sind aufgehoben.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor.

2. Verordnung vom 7. Dezember 1917, betreffend Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungs- verordnung.)

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916 Nr. 55 V. Bl., wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten) ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac, etc.) sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird u. bei einer Gradhaltigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50‰ des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhaltigkeit 75‰ des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihm bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Ueberhahms- und Verschleißpreise.

Der Erzeuger hat der Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande oder

im rektifizierten Zustande loco der vom Militär-generalgouvernement zu bestimmenden Lieferungsstellen abzugeben. Die Menge und Gradhaltigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der vom Militärgeneralgouvernement für jeden Erzeuger festgesetzten Uebernahme Stellen amtlich ermittelt.

Die Uebernahme- und Verschleißpreise für den Spiritus oder Branntwein, sowie der Raffineringslohn werden durch die Militärverwaltung festgesetzt.

Diese Preise finden auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac, etc.).

§ 4.

Uebernahme- und Verschleißbedingungen.

Die Uebernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe,


die von der Militärverwaltung mit den Ermächtigungsdekreten betheilt sind.

Spiritus oder Branntwein im Rohzustande darf von den Brennereien bloss für Zwecke der allgemeinen oder besonderen Denaturierung abgegeben werden. Sonst erfolgt die Abgabe von Spiritus nur im rektifizierten Zustande entweder direkt von der Raffinerie nach Weisungen des Militärgeneralgouvernements oder in den Detailverschleißstellen in einer Stärke von 95 Grad Alkohol in versiegelten, mit Etiketten versehenen Gefässen von 1/40, 1/20, oder 1/4 Eimer Inhalt

Die Uebergabe zum Verschleiß im Detaile wird auf den Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularen ersichtlich gemacht. Auf den Gefässen müssen die Preise für den Spiritus und das Gefäss deutlich ersichtlich sein.

Beilage A.

Aerarischer Spiritus-Verschleiss



im k. u. k. Verwaltungsgebiete
Polens.

Spiritus 95°

_____ Eimer-Preis	. _____	K	_____	h
Preis des Gefässes	. _____	„	_____	„
Zusammen	. _____	„	_____	„

(Stampiglie)

K. u. k.
**Spiritus-
Magazin**

Nr. _____

in _____



§ 5.

Transport.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muß von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, daß er zur Ausübung des Monopolrechtes der Militärverwaltung oder mit dessen Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 u. 3, Schlußabsatz).

2. von solchem Spiritus, der von der Militärverwaltung bereits zum Verschleiß übergeben wurde (§ 4 Abs. 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich der Uebergabe und Uebernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisung hierüber den ihnen von der Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles, kann die Militärverwaltung eine Körperschaft berufen u. deren Verpflichtungen u. Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Der Detailverschleiß des dem Monopole unterliegenden Spiritus erfolgt nur durch von der Militärverwaltung hiezu bestellte Personen oder durch die zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles berufene Körperschaft (§ 6, Abs. 2) in zum Verschleiß zugelassenen Gefäßen (§ 4 Abs. 2).

Im Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge u. zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefäßen, die Konzession zum Ausschank wohl zum Bezuge in solchen Gefäßen, jedoch zum Absatze nur in unverschlossenen Gefäßen und nur bis zur Menge

von höchstens einem Achtel Liter (§ 8 Abs. 2 der Vdg. des A. O. K.). Die Preise für je $\frac{1}{8}$ Liter oder für ein kleineres Gefäß, in dem der Ausschank erfolgt, sind durch Anschlag im Lokale ersichtlich zu machen.

§ 8.

Anzeigepflicht und Spirituslieferung.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militärgeneralgouvernement wird den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung der Militärverwaltung erfolgt ist. Diese Zustimmung wird nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als achtzig Prozent der abzuliefernden Mengen zur Uebergabe an die Militärverwaltung bereit gestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militärgeneralgouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.) sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Lieferungskontingent für landwirtschaftliche Brennereien.

Landwirtschaftliche Brennereien werden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen mit einem Lieferungskontingente unter der Bedingung beiteilt, daß die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

§ 10.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz vom denaturierten Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen.

§ 11.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2^o/_o von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager-, und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Allen übrigen (nicht landwirtschaftlichen) Brennereien wird ein solcher Schwendungsabschlag von 1^o/_o von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden.

Für jeden, die obigen Schwendungsabschläge übersteigenden Abgang hat die Brennerei den entfallenden Monopolgewinn zu entrichten. Sollte der Abgang kleiner sein, als der für die betreffende Brennerei zugestandene Schwendungsabschlag, so erhält die Brennerei eine Prämie im Baaren in der Höhe der Monopolgewinnabgabe, die auf die Differenz zwischen dem zugestandenen Schwendungsabschlage und dem tatsächlichen Abgange zur Zeit der Betriebseinstellung entfällt.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 10. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916 Nr. 75 V. Bl., ausser Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor.

3. Verordnung vom 7. Dezember 1917,
betreffend Heranziehung des Verbandes der
Brennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin
zur Mitwirkung bei der Durchführung des
Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6, Abs. 2, der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 7. De-

zember 1917, Nr. 94, V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Art. I.

Der „Verband der Branntweimbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin“ hat innerhalb des Gebietes des Militärgeneralgouvernements in Lublin von sämtlichen Branntweimbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militärgeneralgouvernement gemäß §§ 8 und 9 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Uebernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militärgeneralgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militärgeneralgouvernement vor Betriebsbeginn bekannt zu geben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militärgeneralgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien oder der Verband der Branntweimbrennereienunternehmer den Spiritus in erster Linie der Militärverwaltung gegen den gemäß § 3 der Durchführungsvorschrift jeweils festgesetzten Uebernahmepreis, und zwar Rohspiritus loco nächstgelegene Bahnstation in eigenen Fässern und rektifizierten Spiritus loco Raffinerie prompt zu übergeben. In diesem Falle wird die Menge und Gradhaltigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteiligung mit Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1, der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehen Organe und ist dafür

verantwortlich, daß andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden. Die in den Monopologmagazinen u. zugehörigen Verkaufsstellen verwendeten Organe müssen beim Verbands mit einem fixen Gehalte angestellt und dürfen keinesfalls am Gewinne beteiligt sein.

Art. II.

Der Verband hat für den gemäß Art. I. dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den nach § 3, Abs. 2, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhaltigkeit den einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den nach § 3, Abs. 2, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Raffinerungslohn im gegenseitig vereinbarten Zeitpunkte zu bezahlen.

Art. III.

Der Verband hat den Spiritus in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies im § 4, Abs. 2 der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, und nur um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Abs. 2 derselben Vorschrift vom Militärgeneralgouvernement bemessen und dem Verbands jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus im rektifizierten Zustande wird nach der Menge des von der Raffinerie übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des von der Raffinerie übernommenen Rohspiritus wird 98 $\frac{1}{4}$ % auf rektifizierten Spiritus I., II. und III. Gattung, sowie auf Rektifikationsrückstände (Äther, Fuselöl u. die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer) gezählt; 1 $\frac{3}{4}$ % entfallen auf sämtliche Abgänge (Raffinations- und Lagerverluste etc.).

Die Gesamtabrechnung der Raffination hat einen Monat nach erfolgter Betriebseinstellung u. Wegbringung der Spiritusvorräte, spätestens aber in den ersten Tagen des Monats September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles zu erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmaß überschreitenden Abgang den zur Zeit festgesetzten Monopolgewinn binnen drei Tagen bei der Kassa

eines Kreiskommandos zu bezahlen. Hingegen erhält der Verband, falls der Abgang kleiner ist als 1 $\frac{3}{4}$ %, eine Prämie im Baaren in der Höhe der Monopolgewinnabgabe, die auf die Differenz zwischen dem zugestandenden Ausmaße und dem tatsächlichen Abgange zur Zeit der Betriebseinstellung entfällt.

Die Raffinerungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des rektifizierten Spiritus muß folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden erwärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Art. IV.

Der Verband hat den für den Detailverschleiß bestimmten Spiritus von den Raffinerien in die vom Verbands errichteten Magazine (Niederlagen) transportieren zu lassen. Dort wird der Spiritus unter Aufsicht der Finanzorgane nach Verdünnung auf 95% Alkohol in Gefäße umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen einem entsprechenden Vorrat an Spiritus in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Der Verband darf den Spiritus im Detailverschleiß aus den Magazinen in Mengen bis höchstens $\frac{1}{4}$ Eimer nur an Personen abgeben, von denen ein Weiterverkauf des Spiritus in gewinnsüchtiger Absicht nicht zu erwarten ist.

Art. V.

Der Spiritus darf von der Raffinerie nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den entfallenden Monopolgewinn an die Kassa eines Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Paulschalsumme des an die Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleißpreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes als Ersatz für den entrichteten Rohspiritus, die Rektifizierungskosten, Schwendun-

gen, Transportspesen und alle wie immer gerteten Regiekosten.

Art. VI.

Die Verteilung des aus den Brennereien und Raffinerien zur Wegbringung gelangenden Spiritus auf die einzelnen Verwendungszwecke erfolgt durch das Militärgeneralgouvernement nach Anhörung der Brennereiunternehmer.

Art. VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des Militärgeneralgouvernements auch weitere Bücher und Befehle zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweis vorzulegen.

Die Organe der Militärverwaltung können gegenüber der gesamte Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder, die im § 11, Abs. 2 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten Nr. 55, V. Bl., vom 22. April 1916, vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben, insbesondere in die Bücher u. Korrespondenzen des Verbandes jederzeit Einsicht nehmen.

Das Militärgeneralgouvernement hat das Recht, zu allen Sitzungen des Verbandes ein Organ zu delegieren, welches ermächtigt ist, Beschlüsse des Verbandes, die diesem Organe als gegen das Gesetz oder diese Vdg. oder sonst an den Verband ergangene Anordnungen verstossen erscheinen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluß kann erst zur Ausführung kommen, wenn das Militärgeneralgouvernement die Zulässigkeit des Beschlusses ausgesprochen oder binnen drei Tagen die Entscheidung nicht gefällt hat. Der Verband ist verpflichtet, das Militärgeneralgouvernement von jeder Sitzung des Verbandes rechtzeitig, d. i. mindestens 24 Stunden vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Der, der Versammlung der Teilnehmer erstattete Bericht samt Bilanz, Gewinn- u. Verlustkonto, sowie eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung sind dem Militärgeneralgouvernement spätestens 8 Tage nach stattgehabter Generalversammlung vorzulegen.

Art. VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, daß tatsächlich die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55, V. Bl., u. die Durchführungsvorordnung vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V. Bl., sowie alle sonstige Weisungen des Militärgeneralgouvernements strengstens beobachtet werden.

Art. IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der Militärverwaltung dient die bei der Kassa des Militärgeneralgouvernements vom Verbands bar oder pupillarischen Obligationen zu erlegende Kautions im Betrage von 50.000 K.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbands oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen bis zu 20.000 K auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kautions.

Für jeden, die Kautions übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Vdg. seitens des Verbandes oder seiner Organe der Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft u. sonstigen Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kautions wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbands gleich rückgestellt.

Art. X.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Dezember 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 75, V. Bl., ausser Kraft.

Art. XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die Militärverwaltung

gegen zur Zeit der Uebernahme geltende Preise (Art. I, Abs. 4) zu übergeben.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen befindlichen Spiritus wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Uebergabe der Spiritusvorräte keine Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor.

4. Verordnung vom 7. Dezember 1917, betreffend die Festsetzung der Übernahme- und Verschleisspreise für Monopolspiritus.

Auf Grund der §§ 5 und 20 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V. Bl. und § 3 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Verschleißpreis für Monopolspiritus beträgt 3 K per Eimergrad Alkohol.

Der Erzeuger hat der Militärverwaltung den Spiritus im Rohzustande um 40 Heller, im rektifizierten Zustande um 47 Heller per Eimergrad Alkohol loco der vom Militärgeneralgouvernement zu bestimmenden Lieferungsstellen abzugeben.

Der Raffinierungslohn wird mit 6 Heller per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Der Regiebeitrag an den Verband der Branntweimbrennereiunternehmer in Lublin beträgt 29 Heller per Eimergrad Alkohol.

§ 2.

Die Verschleißpreise haben auf den im § 4 der Durchführungsvorschrift vorgesehen Etiketten zu lauten:

bei 95 grädigem Branntwein
auf Flasch. u. Gefässen von $\frac{1}{4}$ Eimer Inhalt K 71·25
„ „ von $\frac{1}{20}$ Eimer Inhalt . . K 14·25
„ „ von $\frac{1}{40}$ Eimer Inhalt . . K 7·13

§ 3.

Der Monopolgewinn wird mit 2 K 25 h für jeden Eimergrad des in der gebrannten geistigen Flüssigkeit enthaltenen Alkohols eingehoben; der Alkoholgehalt ist nach dem vorgeschriebenen 100-theiligen Alkoholmeter zu ermitteln.

Die Monopolgewinnabgabe wird vom Monopolspiritus bei Wegbringung des Spiritus aus der Spiritusraffinerie und von dem vom Monopole ausgenommenen Branntwein bei dem Übergange desselben aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr entrichtet.

§ 4.

Für den zu denaturierenden Spiritus wird eine Kontrolgebühr von 20 Heller pro Eimergrad Alkohol eingehoben, die im Vorhinein gegen Empfang einer Bolette zu entrichten ist.

Der Regiebeitrag des Verbandes der Brennereiunternehmer beträgt bei denaturierten Spiritus 10 Heller pro Eimergrad Alkohol.

§ 5.

Die am 10. Dezember 1917 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden u. noch nicht in der Bewirtschaftung des Verbandes der Branntweimbrennereiunternehmer in Lublin stehenden Spiritusmengen werden vom genannten Verbande gegen die im § 1 festgesetzten Preise und unter der im § 3 der Durchführungsvorschrift vom 7. Dezember 1917, Nr. 94 V. Bl., verzeichneten Bedingungen übernommen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit 10. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 20. April 1917, Nr. 38 V. Bl., ausser Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
SZEPTYCKI, m. p.,
Generalmajor.

5. Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 30. Nov. 1917, betreffend die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen für das öst.-ung. Verwaltungsgebiet Polens in Österreich.

Die Postämter Niederösterreich werden ermächtigt, Bestellungen auf die in Deutschland erscheinenden Tageszeitungen für des öst.-ung. Verwaltungsgebiet in Polen entgegenzunehmen.

Die k. u. k. Etappenpostämter des Militärgeneralgouvernements vermitteln diese Bestellungen.

K. u. k. Armeeoberkommando.
Tel. Nr. 56797.

6. Kundmachung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 27. November 1917, betreffend die Einführung des Nachtrages I. zum direkten Gütertarif mit der k. und k. Heeresbahn-Nord (Verkehr mit Österreich).

Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1917 gelangt der Nachtrag I. zum obgenannten Eisenbahngütertarif zur Einführung.

Derselbe enthält Änderungen u. Ergänzungen der Bestimmungen und der Tarife.

In den Frachtsätzen dieses Nachtrages ist die österreichische Frachtsteuer und der österreichische Kriegszuschlag bereits enthalten.

Mit dem gleichen Tage werden nachstehende auf den obgenannten Tarif bezughabende Verlautbarungen ausser Kraft gesetzt:

V. Bl. Nr. 41 vom 7. April 1917, Pos. 550,

V. Bl. Nr. 62 vom 31. Mai 1917, Pos. 772, Vdg. der Mil.-Verw., St. XII vom 30./VII. 1917,

V. Bl., Nr. 65 vom 7. Juni 1917, Pos. 792, Vdg. der Mil.-Verw., St. XII vom 30./VII. 1917,

V. Bl. Nr. 78 vom 10. Juli 1917, Pos. 895,

V. Bl. Nr. 81 vom 17. Juli 1917, Pos. 938, Vdg. der Mil.-Verw., St. XVII vom 29./IX. 1917,

V. Bl. Nr. 83 vom 21. Juli 1917, Pos. 952, Vdg. der Mil.-Verw., St. XV vom 10./IX. 1917,

V. Bl. Nr. 93 vom 14. August 1917, Pos. 1061, Vdg. der Mil.-Verw., St. XIX vom 1./X. 1917,

V. Bl. Nr. 107 vom 18. September 1917, Pos. 1192, Vdg. der Mil.-Verw., St. XXII vom 29./X. 1917,

V. Bl. Nr. 113 vom 2. Oktober 1917, Pos. 1240.

V. Bl. Nr. 120 vom 18. Oktober 1917, Pos. 1324.

Abdrücke dieses Nachtrages sind bei den beteiligten Endverwaltungen und durch Vermittlung der beteiligten Stationen, sowie bei der Expositur der k. und k. Warenverkehrszentrale in Krakau, Długa 1, in der Warenverkehrszentrale beim M.-G.-G. in Lublin und bei der Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien I., Biberstrasse 16, zum Preise von 3 Kronen für das Stück zu erhalten.

Das k. u. k. Kriegsministerium.
Z. T. L. Nr. 97158/17.

7. KUNDMACHUNG

betreffend die Versendung von Privatpostpaketen über die Grenzen des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen.

Jede Privatpostpaketsendung, welche über die Grenzen des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen bestimmt ist, bedarf ausser der Postbegleitadresse (Zolldeklaration, statistische Warenerklärung) eines Dokumentes des Militärgeneralgouvernements in Bezug auf die Ausfuhr. Es sind erforderlich:

1. Nach der Monarchie:

a) für ausfuhrverbotene Waren ein Ausfuhrzertifikat der Warenverkehrszentrale beim MGG. in Lublin.

b) für nicht ausfuhrverbotene Waren eine Bescheinigung des Kreiskommandos.

2. Nach dem deutschen Verwaltungsgebiete, Deutschland oder dem sonstigen Auslande:

a) für ausfuhrverbotene Waren eine Ausfuhrbewilligung des Militärgeneralgouvernements (Warenverkehrszentrale beim MGG. in Lublin),

b) für nicht ausfuhrverbotene Waren eine Bescheinigung des Kreiskommandos.

Bezüglich der erforderlichen Postbegleitdokumente besteht kein Unterschied zwischen

Sendungen nach dem Deutschen Verwaltungsgebiete oder nach Deutschland.

Sendungen, für welche ein Ausfuhrzertifikat beigebracht ist, dürfen keiner weiteren Bestätigung des Kreiskommandos.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.
Z. E. Nr. 144545.

8. Zuständigkeit der polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Enteverwertung.

Das AOK. hat entschieden, daß Uebertretungen der Vorschriften über die Ernteverwertung, soweit die gerichtliche Bestrafung vorgesehen ist, ausschließlich zur Kompetenz der kgl. poln. Gerichte gehören. Es sind daher die Anzeigen wegen solcher strafbarer Handlungen von nun an ausschließlich und unmittelbar an die poln. Justizbehörden zu richten.

Diese Uebertretungen sind zweifacher Art:

a) Meistens handelt es sich um ein gewöhnliches Zuwiederhandeln gegen die bestehenden Vorschriften über die Ernteverwertung, die Verheimlichung, Verkauf oder Handel ohne weitergehende böse Absicht; in diesen Fällen wird die Strafe auf Grund des § 10 der Vdg. vom 11./VI. 1916 V. Bl. Nr. 61 in den Grenzen bis zu 6 Monaten Arrest, oder bis zu 5000 K Geldstrafe bemessen. Nebst Arrest kann eine Geldstrafe bis zu 3000 K verhängt werden.

b) Wenn jedoch festgestellt werden kann, daß der Beschuldigte im der Absicht gehandelt hat, um seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung-kämpfenden Truppen erschwert, oder sonst das allgemeine Beste schädigt, so findet § der Vdg. vom 21./II. 1917, Vdg. Bl. Nr. 29 Anwendung, welcher eine Strafe bis zu 2 Jahren Kerker und eine Zusatzstrafe bis 20000 K festsetzt.

In Strafsachen der ersten Kategorie ist die Anzeige an das zuständige poln. Friedensgericht, in Fällen der zweiten Art an den zuständigen poln. Staatsanwalt zu richten.

9. Bewilligung zum Besuche der Kriegsgefangenen.

Zufolge des MGG. Erlasses vom 22. Dezember 1917 B. Nr. 177683/17 wird folgendes verlaublich:

Nachdem in der letzten Zeit die Zahl der beim K. M. einlangenden Gesuche von Angehörigen der Kgf. um Bewilligung zum Besuch derselben ohne triftige Begründung eine ganz bedeutende Steigerung erfahren hat, werden mit Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsschwierigkeiten sowohl diese Gesuche wie auch Ansuchen um Aufenthaltsbewilligung für mehrere Wochen, ja sogar Monate nicht mehr berücksichtigt und dürfen von hier nicht weiter geleitet werden.

Schließlich wird bemerkt, daß neuerliche Wiedersehensansuchen erst nach einem Zeitraume von vier Monaten bewilligt werden können.

10. Tuberkulosebekämpfung-Anzeigepflicht.

Aus dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen geht zweifellos hervor, daß auch im Bereiche des k. u. k. Okkupationsgebietes die Tuberkuloseerkrankungen in den letzten Jahren immer häufiger beobachtet werden und daß solche Kranke auch viel häufiger Spitalpflege anstreben. Wenn auch die durch den Krieg hervorgerufenen aussergewöhnlichen Verhältnisse vielfach störend und hindernd einer planmäßigen Bekämpfung dieser Volksseuche entgegen treten und eine großzügige Aktion den geregelten Friedensmaßnahmen vorbehalten werden muß, erscheint es doch geboten, schon derzeit diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sein sollen, die festgestellten Seuchenherde zu isolieren und die Infektionskeime zu beseitigen, um auf diese Weise der Weiterverbreitung der Tuberkulose vorzubeugen.

Zu diesem Behufe wird zufolge M. G. G. Vdg. D. W. 170788 ex 1917 angeordnet:

1. Die Anzeigepflicht wird auf die offene Tuberkulose erweitert. Jeder Fall einer Erkrankung an offener Tuberkulose sowie auch der Tod einer mit dieser Krankheit behafteten

Personen ist dem k. und k. Kreiskommando unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung anzuzeigen.

2. Der Auswurf der Tuberkulosekranken muß regelmäßig desinfiziert (3% Karbolwasser oder Lysollösung) und unschädlich beseitigt werden.

Nach jedem Todesfalle an Tuberkulose muß das Krankenzimmer mit Kalkmilch frisch getüncht, die Einrichtungsgegenstände und der Fussboden mit heisser Lauge gewaschen, die Leib und Bettwäsche ausgekocht, das Stroh verbrannt werden. Wohnungen, welche von Tuberkulosen bewohnt wurden, sind vor der Beziehung durch andere Mietparteien auf Kosten des Hauseigentümers gründlich desinfizieren zu lassen.

4. Die Tuberkulosekranken sind soweit nur tunlich von den sonstigen Hausgenossen abzusondern.

5. Da die Tuberkulose ganz besonders leicht im jugendlichen Alter erworben u. übertragen wird, ist den hygienischen Verhältnissen in den Schulen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die an offener Tuberkulose leidenden Schulkinder und Lehrpersonen sind von der Schule fernzuhalten. In allen Schulzimmern sind Spucknäpfe mit Desinfektionsflüssigkeiten aufzustellen und für deren regelmäßige Reinigung vorzusorgen. Die Lehrpersonen haben die Schulkinder über die Gefahren des freien Ausspuckens auf den Fussboden zu belehren und auf die Beseitigung dieser Unsitte auf das Energischste hinzuwirken.

6. Die Schulkinder, welche zur Erholung aus den Städten auf Land geschickt werden, müssen einer gründlichen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden und sind tuberkulose Kinder abgesondert von den sonstigen Kinder unterzubringen.

7. In allen öffentlichen Lokalen, Rasierstuben, Gast- und Einkehrhäusern sind sofort Spucknäpfe, mit Desinfektionsmitteln gefüllt, aufzustellen und das Verbot des freien Ausspuckens ersichtlich zu machen.

Vorstehende Vorsichtsmaßregeln, für deren Durchführung der Magistrat bzw. der Wojt verantwortlich gemacht wird, sind in ortsüblicher Weise allgemein so zu verlautbaren, daß sie zur Kenntnis eines jeden Einwohners kommen. Das Kreiskommando bringt dem Magistrat (Gemeindeamt) sowie auch der gesamten Bevölkerung verlautbarte Verordnung bezüglich Vorkehrungen gegen Seuchen mit dem Bemerk-

in Erinnerung, daß die Strafbestimmungen auch auf die Tuberkulose erweitert werden.

11. Parteienverkehr-Regelung.

Ad M. G. G. Vdg. R. S. E. Nr. 7411
vom 2. Jänner 1918.

Behufs Regelung eines geordneten Geschäftsganges bei der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim M. G. G. wird angeordnet, daß vom 1. Feber 1918 an der Parteienverkehr u. die Einlösung bzw. Auszahlung persönlich durch die Parteien überreichter Bescheinigungen nur an zwei Tagen in der Woche und zwar am Dienstag u. Donnerstag und falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage stattzufinden hat.

12. Böswillige Beschädigungen von Isolatoren.

Auf M. G. G. Vdg. V. No. 200362/17
vom 28. Dezember 1917.

Die Etappenpost- u. Telegraphendirektion in Lublin hat zur Anzeige gebracht, daß das böswillige Zerschlagen von Isolatoren an den Telegraphenleitungen noch immer kein Ende nimmt.

Bei einem Kreiskommando wurde durch Nachforschung der Feldgendarmierorgane festgestellt, daß die Täter einheimische halbwüchsige Jugen waren die im Spiel die Isolatoren mit Steinen beworfen u. zerschlagen haben.

Zur Hintanhaltung dieses Unfuges müssen die schärfsten Maßnahmen ergriffen werden. Insbesondere werden die Wojte und Sołtyse neuerlich aufgefordert, selbst alle Aufmerksamkeit der Erhaltung der Telegraphenleitungen zu widmen und die Bevölkerung zur freiwilligen Mithilfe aufzufordern, weil in dem Falle, als erwiesen wird, daß der Frevel bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und Bevölkerung hätte vermieden werden können, oder daß weitere Kreise der Bevölkerung von der Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben

wussten, ohne die Behörden rechtzeitig zu verständigen, die ganze Gemeinde oder Ortschaft gestraft wird.

13. KUNDMACHUNG

betreffend Kohle.

Zur Regelung des Verkehrs mit Kohle wurde mit MGG. Z. E. Nr. 163449 vom 15. September 1917 beim k. und k. MGG. eine Hauptkohlenverteilungsstelle und bei den Kreiskommandos eine Kreiskohlenverteilungsstelle ins Leben gerufen.

Die Aufgaben derselben sind:

1. Die Verteilung der zur Deckung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung durch die Okkupationsbehörden bestimmten Kohlenvorräte. (Für Hausbrand, Industrie und Landwirtschaft.)
2. Die allgemeine Kontrolle und Beaufsichtigung der Verwendung der gelieferten Kohle.

Die Kreiskohlenverteilungsstelle besteht:

1. Aus dem Gewerbereferenten des Kreiskommandos als Vorsitzender,
2. aus einem Vertreter der Kreisfiliale der Polnischen Getreidezentrale eventuell des Vereines der Landwirte,
3. aus einem Vertreter der Industrie,
4. aus einem Vertreter des Stadtrates bzw. Gemeinderates.

Als Sekretär der Kreiskohlenverteilungsstelle fungiert der im Standorte des Kreiskommandos bestellte Agent der Hauptkohlenverteilungsstelle.

Der Agent ist berechtigt:

- a) In den Heizanlagen der landwirtschaftlichen und industriellen Betriebe sowie überhaupt in sämtlichen Vorräumen für Kohle u. sonstiges Brennmaterial Besichtigungen vorzunehmen, sowie alle Auskünfte über die Vorräte zu verlangen,
- b) geschäftliche Aufzeichnungen und Vormerkbücher betreffend den Kohlenbezug einzusehen.

Auf Verlangen ist der Agent verpflichtet, sich mit einer vom MGG. ausgestellten Legitimation auszuweisen.

Die Mitglieder der Kreiskohlenverteilungsstelle treten zwischen 5. und 8. eines jeden Monats zur Beschlußfassung im Gewerbereferate zusammen.

Gesuche um Kohle sind spätestens bis zum 4. jeden Monats im Gewerbereferate des Kreiskommandos einzureichen.

14. Klassenloterielosen.

Das k. und k. Militärgeneralgouvernement hat den Vertrieb der Klassenloterielosen zu Gunsten des Vereines „Dom Starców“ in Warschau im k. und k. Verwaltungsgebiete Polens zugelassen.

15. Rechtsabteilung des Militärgeneralgouvernements in Lublin.

Laut Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 4. November 1917 BZCh. Nr. 3018/17 wurde mit der Vertretung der k. u. k. Militärverwaltung in Prozessen u. anderen Rechtsangelegenheiten insbesondere vor den polnischen Gerichten und Behörden im Sinne des Art. IV. Abs. 2 des Verfassungspatentes vom 12. September 1917 V. Bl. Nr. 75 die Rechtsabteilung des MGG. betraut.

16. Lizenzen für Salzverschleiß.

Im Sinne der Bestimmungen der Verordnung des k. und k. MGG. in Lublin vom 12. Jänner 1917 F. A. No. 125829/16 hat jeder Kaufmann der mit Salz den Handel treibt, die Lizenz für Salzverschleiß zu besitzen.

Solche Lizenzen werden über die an das ho. k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) gerichteten Gesuche nur an solche Kaufleute erteilt, welche den Beweis liefern, daß sie im Jahre 1917 den Handel mit Salz getrieben haben.

Der Handel mit Salz ohne Lizenz unterliegt im Sinne der Bestimmungen des § 1. der Verordnung des A. O. K. vom 19. VIII. 1915 Nr. 30 V. Bl. der Geldstrafe bis 2000 Kronen oder Arreststrafe bis 6 Monate.

17. Stempelabgaben.

Anderung infolge Erhöhung des Rubelkurses auf 2 K 20 h.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Q. Nr. 2432 vom 15. Jänner l. J. mit 2 K 20 h festgesetzt. Infolge dieser Abände-

5 kop.	=	11 h 10 h	-	1 h
10 „	=	22 h 20 h	-	1 h - 1 h
15 „	=	33 h 20 h	-	13 h
20 „	=	44 h 30 h	-	14 h
1 Rubel	=	2 K 20 h	=	2 K - 14 h
2 „	=	4 K 40 h	=	2 K - 2 K - 40 h
4 „	=	8 K 80 h	=	5 K - 2 K - 1 K - 50 h - 30 h.

18. Verbot der Vermahlung von Getreide in eigener Wirtschaft.

Zufolge M. G. G. W. S. Nr. 92167 vom 6. Dezember 1917, darf Getreide, auch Hintergetreide in der eigenen Wirtschaft nicht, sondern ausschließlich in einer, unter öffentlicher Kontrolle stehenden sogenannten Kontrakt-, beziehungsweise Produzentenmühle vermahlen oder auf irgendwelche Art sonst zerkleinert (z. B. Hintergetreide für Viehfutter verschrottet) werden.

Aine Ausnahme hievon bilden die kleinen Handmühlen (žarna) bei den Bauern.

Nur die Kreisaußsichtskommission ist berechtigt zum Vermahlen oder Zerkleinern von Hintergetreide in einer öffentlichen Produzentenmühle Bewilligungen zu erteilen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden strengstens bestraft.

19. Mißbrauch der provisorischen Entlassungsscheine der entlassenen Legionäre als Reisedokumente.

Die im Superarbitrierungswege entlassenen Legionäre erhalten provisorische Entlassungsscheine, welche derselben als persönliche Ausweise dienen und sie zur einmaligen Fahrt vom Entlassungsorte in das gewählte Domizil auf Kosten der Militärverwaltung berechtigen.

Die Entlassungsscheine tragen in roter Schrift den Vermerk: Gültig für die einmalige Reise nach . . . die Transportkosten trägt die Militärverwaltung.

Für alle später zu unternehmenden Reisen haben diese Entlassungsscheine als Reisedokumente keine Gültigkeit, noch weniger kann auf Grund derselben die Kreditierung der Fahrtgebühren zu Lasten der Militärverwaltung beansprucht werden.

Nachdem erst die in letzter Zeit ausgestellten derlei Entlassungsscheine diesen ausdrücklichen Vermerk der nur einmaligen Gültigkeit als Reisedokument tragen, hingegen die früher etwa bis anfangs September l. J. ausgestellten nur den allgemeinen Vermerk: „Gültig auch als Reisedokument. Die Transportkosten trägt die Militärverwaltung“, erhalten, u. schließlich im Hinblick darauf, daß sich der Mißbrauch mit solchen Entlassungsscheinen zu Reisen in letzter Zeit wiederholt, werden die vorstehenden Bestimmungen mit dem Beifügen allgemein verlaublich, daß Zuwiederhandelnde dem gerichtszuständigen Gouvernement-Inspizierenden zwecks Bestrafung im gerichtlichen Wege, zur Anzeige zu bringen sind, da sich solche Vorgehen als Betrug bzw. versuchter Betrug darstellen.

Der etwa abgenommene Entlassungsschein ist den Beanständeten in jedem Falle nach gepflogener Amtshandlung wieder einzuhändigen.

20. Entlohnungs-Tarif

der Fuhrwerke für Dienstreisen der Beamten und Angestellten der Königl. Polnischen Behörden w. Ämter der P. G. Z. und anderer zur k. u. k. Armee im Felde nicht gehörender Personen.

Fuhrwerke	Für ein Stunde	Für einen $\frac{1}{2}$ Tag (6 Stunden)	Für einen Tag (12 Stunden)
einspänniges	2 K 30 h	12 K	24 K
zweispänniges	3 K 60 h	18 K	36 K

Anmerkung: Obiger Tarif betrifft nur die Fahrt ausserhalb der Stadt und berührt nicht den für die Fiaker festgesetzten Tarif.

21. Erhöhung der Wechselstempelgebühr.

Mit dem im russ. R. G. Bl. No. 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rub. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäß Art. 48 der Haager Landkriegsordnung aufrecht.

Den Verschleiß von Wechselblanketen wird vorläufig die Kreiskassa allein besorgen.

Die fortan an Parteien abgesetzten Wechselblankette werden zum Austausch wegen Änderung des Umrechnungskurses für den Rubel nicht mehr angenommen werden.

Es gelten somit von nun ab folgende Verschleißpreise:

bei Wechselsumme bis	50 Rb.	.	10 Kop.
	„ 100 „	.	20 „
	„ 200 „	.	40 „
	„ 300 „	.	60 „
	„ 400 „	.	80 „
	„ 500 „	1 Rb.	— „
	„ 600 „	1 „	20 „
	„ 700 „	1 „	40 „
	bis 800 Rb.	1 Rb.	60 Kop.
	„ 900 „	1 „	80 „
	„ 1000 „	2 „	— „

22. Salzverschleißpreis-Erhöhung.

Mit 1. März 1918 wird der Salzdetaillpreis im k. u. k. Verwaltungsgebiete Polens von 42 auf 66 h per 1 kg (somit von 17 auf 27 h per 1 russ. Pfund) erhöht.

Die Salzvorräte über 16 kg (1 Pud), die noch nicht in den Konsum übergegangen sind u. welche sich derzeit im Rollen befinden unterliegen der Nachsteuer im Betrage von 24 h per 1 kg.

23. G. M. Graf Szepticki Enthebung vom Posten des Militär-General-Gouvernements.

A. O. K. Erlaß Pers. 15748 vom 20. Februar 1918.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät wird G.-M. Stanislaus Graf Szeptycki über eigene Bitte vom Posten des Militärgeneralgouverneurs in Polen enthoben u. G. d. I. Anton Lipoścak mit der Leitung des Militärgeneralgouvernements in Polen betraut.

24. Verluste.

1. Während der Bahnfahrt von Chełm nach Lublin hat Gitla Rifka Rosenblum die auf ihren Namen lautende und vom k. u. k. Kreiskommando Chełm unter Nr. 823 ausgestellte Identitätskarte verloren. Diese Identitätskarte wurde als ungültig erklärt.

2. In Dzierzkowice hat Anna Klimek aus Księzomierz vom Feldgendarmeriepostenkommando in Gościeradów unter Nr. 701 am 2. XII. 1917 und bis 2./V. 1918 ausgestellten gültige Identitätskarte verloren.

3. Dem im Krzemień wohnhaften Walentin Sowa wurde am 20./I. 1918 in der Pfarrkirche zu Janów seine vom Feldgendarmeriepostenkommando in Kawęczyn unter No. 20 mit Gültigkeit vom 10./I. bis 30./II. 1918 ausgestellte Identitätskarte gestohlen.

4. Dem Michael Bucan aus Zalesie wurde am 7./I. 1918 auf dem Jahrmarkte in Kraśnik seine vom Feldgendarmeriepostenkommando in Wilkołaz am 7./XII. 1917 ausgestellte bis 6./VI. 1918 gültige Identitätskarte Nr. 1351 entmendet.

5. Der Jan Chalabis aus Zdziłowic hat in Janów seine vom Feldgendarmeriepostenkom-

mando in Batorz unter Nr. 336 ausgestellte bis 20./II. 1918 gültige Identitätskarten verloren.

6. Dem Walenty Budkowski aus Wierzchowiska ist am 11./II. 1918 vom Feldgendarmerieposten in Wierzchowiska unter No. 21 am 13./XII. 1917 ausgestellte bis 13./V. 1918 gültige Identitätskarte in Verlust geraten.

N A C H T R A G.

Kartoffelaufbringungsplan für die Frühjahrskampagne 1918.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandos M. V. Nr. 305895/Pnv. 1918 treten folgende Bestimmungen in Kraft.

I. Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten aus ist bis auf weiteres verboten.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz (EVZ.) gestattet.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1. Landwirtschaftliche Kartoffeltrocknungsanlagen und Stärkefabriken.

Die Auf Grund der Verordnung L. V. Nr. 92505/17 bzw. L. V. Nr. 94461/17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente in Betrieb.

In teilweiser Abänderung der Punkte 2 bis 6 der mit obigen Verordnungen ergangenen Weisungen wird verfügt:

Falls die zur Verarbeitung bewilligte Menge aus den Kartoffelüberschüssen der Besitzer der in Betracht kommenden Unternehmungen nicht gedeckt werden kann, ist der fehlende Rest beim k. u. k. Kreiskommando anzufordern, welches die Zuweisung unter Berücksichtigung sämtlicher dem Kreise vorgeschriebener Kartoffellieferungen vornehmen wird.

Ein freier Einkauf, direkt bei den Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bzw. Stärkenfabriken nicht stattfinden.

Die seitens des Kreiskommandos zugewiesenen für Speisezwecke dienenden Kartoffeln werden mit K 20.— per 100 kg ab Produktionsort berechnet werden; hiezu kommt bei Entfernungen von mehr als 7 km für jeden diese Strecke überschreitenden Kilometer ein Zuschlag von 30 h pro Meterzentner. Industriekartoffeln — nicht für Konsum geeignete — dürfen nur höchstens mit K 18.— bewertet werden.

Das Produkt der landwirtschaftlichen Kartoffel-Trocknungsanlagen ist über Weisung der Kreiskommandos der Approvisionnement vorbehalten, wogegen das Produkt der Stärkefabriken der Intendanz (EVZ.) von den betreffenden Kreiskommandos zur Verfügung zu stellen ist.

Im Sonstigen bleiben die Bestimmungen der Verordnungen L. V. Nr. 92505/17 und L. V. 94461/17 bestehen.

2. Brennereien. Unter strengster Beobachtung der mit L. V. Nr. 200399/18 ergangenen Vorschriften dürfen Brennereien bis zur Verarbeitung der bewilligten Kartoffelkontingente aus Eigenbesitz in Betrieb gehalten werden.

III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem MGG.-

Bereich.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (EVZ.) aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

IV. Preise.

Für Approvisionierungs- u. Konsumzwecke gilt der Preis von K 20.— per 100 kg ab Produktionsort. Bei Zufuhr auf Entfernungen von mehr als 7 Kilometer kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist der von den EVZ. Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarte Preis gültig, der jedoch nicht weniger als K 16.—, jedenfalls aber auch nicht mehr als K 20.— per 100 kg ab Produktionsort betragen darf. Bei Uebernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erzeinsatzes 103 kg für 100 kg gerechnet ohne Sack.

V. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 des Armeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 findet auf Kartoffeln sinngemäße Anwendung.

Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkehr erlassenen Verordnungen treten ausser Kraft.

Durchführungsbestimmungen.

Ad § I. Punkt 2. der vorerwähnten Verordnung wird speziell bemerkt:

Sollten Kartoffeln für Approvisionierungs u. Konsumzwecke aus einem anderen Kreise bezogen werden, muß das Erfordernis rechtzeitig der Intendanz (EVZ.) bekanntgegeben werden, welche dem Zuschuss der erforderlichen Mengen für die bedürftigen Kreise verfügen wird.

Ad § III. Punkt 1. Die Legitimationen der EVZ. Einkäufer sind von den betreffenden Kreiskommanden zu vidieren. Den Abtransport der Kartoffeln besorgen die EVZ. Einkäufer unter Mithilfe der Abschubsorgane der Kreiskommandos, welches durch rechtzeitige und genügende Beistellung von Fuhrwerken, Unterstützung im Verkehre mit den k. u. k. Heeresbahnhöfen bei Waggonbestellungen, den Abschub mit allen Mitteln zu beschleunigen hat.

Wenn eine zwangsweise Abnahme vorgenommen werden muß, hat das Kreiskommando durch seine Organe die Uebernahme, Bezahlung in diesem Falle aber nur K 16.— per q und Abstellung der Kartoffeln bis zu jenem Orte durchführen zu lassen, an welchem der EVZ. Einkäufer dieselben benötigt. (Abschubstellen, Standort der Truppe oder Anstalt, Konsumort.)

Dort sind die Kartoffeln zum Selbstkostenpreis (Einkaufspreis inkl. Regie- und Transportspesen) dem betreffenden EVZ-Einkäufer zu übergeben, der mit der EVZ. normal verrechnet.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

KOSTECKI m. p.,
Oberst.